

Fortschritt, dessen Bedeutung nicht hoch genug bemessen werden kann. Denn die Cellulose ist von allen Stoffen, die wir kennen, technisch eine der wichtigsten, und unabsehbar sind die Folgen, welche jede auf sie bezügliche Entdeckung haben muss.

Die Fabrikation des Creppartikels, die Erzeugung von Seidenglanz auf Baumwolle und die Darstellung der Viscose, diese drei Dinge sind die Frucht der Mercer'schen Arbeit, welche Jahrzehnte lang vergraben war wie ein Schatz; und welcher wirthschaftliche Werth dem Gedanken des alten Mercer innewohnte, haben erst die letzten Jahre offenbar gemacht.

7. Über die Behandlung von Zusatz-Patentanmeldungen nach deutschem Patentrecht.

Von

Dr. Julius Ephraim.

In einem äusserst lesenswerthen Aufsatze (d. Z. 1898 S. 407) erörtert Herr Dr. phil. et jur. E. Klöppel die Behandlung von Zusatz-Patentanmeldungen nach deutschem Patentrecht. Die gemachten Ausführungen der erwähnten Abhandlung können jedoch nicht in allen Theilen als völlig zutreffend anerkannt werden.

Über die Anforderungen, welche an eine Zusatz-Patentanmeldung nach deutschem Patentrecht mit Rücksicht auf die Patentfähigkeit zu stellen sind, bestand theoretisch wohl kaum ein Zweifel darüber, dass auch das Zusatzpatent eine neue Erfindung enthalten müsse. Abgesehen von verschiedenen Reichsgerichtsentscheidungen, die nicht erst in neuerer Zeit, sondern bereits unter der Herrschaft des alten Patentgesetzes gefällt worden sind, sprechen sich sämmtliche Commentaristen vollkommen übereinstimmend dahin aus, dass auch ein Zusatzpatent eine „Erfindung“ im Sinne der §§ 1 und 2 des Patentgesetzes enthalten muss. Am schwerwiegendsten ist hier wohl die Äusserung Robolski's (Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes 1890 S. 120), da derselbe die damalige Anschauungen des Patentamtes zu vertreten scheint. Im Einzelfalle mag allerdings die Praxis des Patentamtes bisweilen geschwankt haben, trotzdem im Allgemeinen auch bei chemischen Erfindungen schon vor zwei Jahren durchaus nicht die Ansicht durchgeführt wurde, auf das Vorliegen einer Erfindung bei Zusatzanmeldungen zu verzichten.

Bei der Beurtheilung des § 7 des Patentgesetzes, welcher die Zusatzanmeldungen behandelt, muss allerdings das Hauptgewicht auf das Wort „Erfindung“ gelegt werden. Der Paragraph spricht von dem Inhalte einer Erfindung, wobei eine wohl selbstverständliche Voraussetzung sein muss, dass auch tatsächlich die Begriffsbestimmung einer Erfindung zutrifft. Es würde ja im anderen Falle unmöglich sein, den durch das Gesetz gekennzeichneten Begriff anzuwenden, indem sonst eine „Erfindung“ vorliegen würde, die man nicht als „Erfindung“ charakterisiren kann. Schon diese Gegenüberstellung zeigt die Nothwendigkeit, einen einheitlichen Erfindungsbegriff festzuhalten. Es wäre auch auffallend, wenn in dem Gesetze mit demselben Worte zwei verschiedene Dinge bezeichnet werden sollten, was ja bei einer anderen Auslegung des Wortes „Erfindung“ im § 7 als im Sinne der §§ 1 und 2 der Fall sein müsste. Der grundlegende Paragraph des Gesetzes ist zweifellos der § 1 mit seiner Bestimmung: „Patente werden ertheilt für neue Erfindungen.“ Dieser gibt die Richtschnur für alle Patentertheilungen. Eine Begründung einer abweichenden Erklärung des § 7 liegt auch nicht in seinem weiteren Inhalte. Der Gesetzgeber hat mit dem Begriffe des Zusatzpatentes nur eine besondere Gattung von Patenten hinsichtlich der Taxen und der Zeittäcker schaffen wollen. Ein Zweifel hierüber ist nach den Motiven des Gesetzes nicht gut möglich. Die in dem fraglichen Paragraphen gegebene Bestimmung spricht demgemäß nicht von der Patentertheilung im Allgemeinen, sondern von der Ertheilung eines Patentes als Zusatz zu einem anderen Patente. Hierin liegt selbstverständlich ein grosser Unterschied, der auch eine bestimmte Auslegung der Bestimmungen nothwendig macht. Das Zusatzverhältniss des einen Patentes zu einem anderen bedingt nur eine Vergünstigung hinsichtlich der Taxen für den Patentinhaber, der sich als Entgelt für diese Vergünstigung gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Dauer seines neuen Patentes unterwirft. Für eine andere Beurtheilung des Inhaltes der Anmeldung als im Sinne der §§ 1 und 2 findet sich im § 7 jedenfalls keine Andeutung.

In Übereinstimmung mit dieser Beurtheilung des Verhältnisses von Zusatzpatent zum Hauptpatent hat sich auch das Reichsgericht ausgesprochen (Entsch. 29. Oct. 1883, Patentbl. 1884 S. 2), als das Nichtvorliegen eines Zusatzverhältnisses als Nichtigkeitsgrund für ein Zusatzpatent angeführt wurde.

„Das durch den Patent-Ertheilungs-Beschluss gegebene zusätzliche Verhältniss

eines Patentes zu einem anderen kann im Wege des Nichtigkeitsverfahrens nicht angefochten werden. Ohnehin ist nicht ersichtlich, welches Interesse dritte Personen an der Beseitigung dieses Verhältnisses haben könnten, welches neben einer geringen Höhe der Gebühren lediglich eine kürzere Dauer des Patentschutzes zur Folge hat."

Die im letzten Satze gegebene Erklärung über die Wirkungen eines Zusatzverhältnisses bei Patentanmeldungen erschöpft alle hieraus abzuleitenden Folgerungen in vollem Umfange. Dies wird auch durch die Erweiterung, die der Paragraph im Gesetze vom 7. April 1891 im Vergleich mit dem älteren Gesetze vom 25. Mai 1877 erfahren hat, nicht geändert.

Ursprünglich konnten Zusatzpatente nur für Erfindungen ertheilt werden, welche die Verbesserung einer älteren Erfindung darstellten. Es konnte also das Zusatzverhältniss nur dann angenommen werden, wenn die neue Erfindung die alte verbesserte. Das neue in Geltung befindliche Gesetz vom 7. April 1891 hat die Bedingungen für das Zusatzverhältniss erweitert. Nur hierauf kann sich die bei der Abänderung des Gesetzes vorgenommene Einschaltung beziehen. Der Erweiterung konnte nicht die Absicht zu Grunde liegen, die Möglichkeit eines zusätzlichen Patentschutzes zu Gunsten des Inhabers des Hauptpatentes zu vergrössern, vielmehr sollten nur die Fälle vermehrt werden, in denen ein Patent als Zusatzpatent ertheilt werden könnte. Voraussetzung hierfür musste aber unter allen Umständen die Bedingung sein, dass überhaupt eine patentfähige Erfindung vorlag.

Der Fall der Patentanmeldung O. 2186, welche als Zusatz zum D.R.P. 71182 angemeldet wurde, entspricht diesen Verhältnissen vollkommen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. April 1891 wäre es wohl abgelehnt worden, das Patent als Zusatz zum D.R.P. 71182 zu ertheilen, da zwar eine „weitere Ausbildung“ des Hauptverfahrens, nicht aber eine „Verbesserung“ dieses Verfahrens vorlag. Das neue Gesetz schuf für die Beurtheilung des Zusatzverhältnisses neue Bedingungen, nicht aber für die Beurtheilung der Patentfähigkeit. War unter dem alten Gesetze die Ertheilung eines Patentes nicht möglich, weil keine Erfindung in der Anmeldung vorlag, so konnte die neue Bestimmung über das Zusatzverhältniss von Erfindungen hieran nichts ändern. Das angeführte Beispiel kann nur zur Illustrirung derjenigen Fälle dienen, bei welchen der Gesetzgeber die Vergünstigung geringerer Gebühren gewähren wollte.

Die Annahme, dass der Gesetzgeber durch die neue Fassung des § 7 eine Verschiedenheit der Erfindungen des § 7 von denjenigen des § 1 feststellen wollte, ist weder durch die Geschichte noch durch den Wortlaut des Paragraphen gerechtfertigt. Der erste Satz des § 7 handelt von der Dauer der Patente schlechthin. Der zweite Satz spricht dann von den Zusatzpatenten, welche eine andere gesetzliche Dauer haben wie gewöhnliche Patente. Der ganze § 7 bezieht sich nur auf die Dauer der Patente, so dass aus ihm ein Gegensatz zu den in § 1 aufgestellten Bedingungen für die Ertheilung von Patenten nicht abgeleitet werden kann. Es handelt sich nur um eine Gebührenfrage und nicht um eine Frage materiellen Inhaltes.

Die Bestimmung über die Zusatzpatente soll selbst in der neuen Form nicht die Möglichkeit geben, kleinere Abänderungen des Patentes, auch wenn sie nicht zu besseren, sondern nur zu gleich guten Ergebnissen wie das Hauptpatent führen, noch nachträglich zum Patent anzumelden. Es sollen nur dem ursprünglichen Erfinder Vortheile hinsichtlich der Gebühren gewährt werden, für deren Zubilligung nicht nur die Verbesserung, sondern auch die weitere Ausbildung genügen soll, wobei natürlich die Patentfähigkeit der jüngeren Anmeldung vorausgesetzt wird. Eine „Verbesserung“ einer geschützten Erfindung würde vorliegen, wenn die im D.R.P. 40379 zur Darstellung der Nitrosoderivate der secundären aromatischen Amine geschützte Anwendung von kalter, alkoholischer Salzsäure durch wässrige Salzsäure ersetzt würde. Dagegen könnte man den Ersatz des Tolidins im D.R.P. 71182 durch Benzidin zur Darstellung von Baumwollfarbstoffen nicht als die „Verbesserung“ des Verfahrens mit Tolidin ansehen, vielmehr würde hier eine weitere „Ausbildung“ vorliegen. Während nun nach dem alten Gesetze im Gegensatz zum neuen die Ertheilung eines zusätzlichen Patentes bei dem zuletzt erwähnten Falle nicht möglich gewesen wäre, konnte die Gewährung des Zusatzverhältnisses bei dem ersten Falle nicht zweifelhaft sein.

Wenn auch das Patentamt in einem Einzelfalle einmal von dem Grundsatze, Haupt- und Zusatzanmeldungen mit Rücksicht auf Patentfähigkeit gleich streng zu behandeln, abgewichen sein sollte, so lag dies im Gesetze nicht begründet und widersprach dem Sinne des Gesetzes zweifellos. Dementsprechend hat auch das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen: „Auch die Ertheilung eines

Zusatzpatents setzt das Vorliegen einer Erfindung voraus.“

Der milderen Praxis bei der Prüfung der Zusatzanmeldungen stehen auch sehr ernste Bedenken entgegen. Der wichtigste zu erhebende Einwand besteht darin, „dass dem Patentinhaber, wenn das Hauptpatent wegen Mangels der Neuheit der Hauptfindung oder aus sonstigem Grunde für nichtig erklärt werden muss, in dem Zusatzpatente ein Schutz für willkürliche Modificationen verbleibt, welche Anspruch auf einen solchen Schutz nicht haben.“ (Robolski I. c. S. 121). Wenn für die Zusatzanmeldungen leichter Patente ertheilt werden müssten als für selbstständige Erfindungen, so müsste auch im Nichtigkeitsverfahren dieser Grundsatz innegehalten werden, da ja bei der Prüfung im Nichtigkeitsverfahren alle Verhältnisse zur Zeit der Anmeldung berücksichtigt werden müssen. Es könnte sich also hierdurch die Thatsache zeigen, dass das Hauptpatent wegen Nichtpatentfähigkeit vernichtet werden müsste, während das Zusatzpatent, welches nur ein Analogieverfahren enthält, aufrechterhalten werden kann. Derartige Zustände müssen aber naturgemäß die Industrie ausserordentlich beschränken und würden die Erfolge einer Nichtigkeitsklage völlig illusorisch machen müssen. Die nothwendige Folge wäre, dass zu jedem Hauptpatent verschiedene Zusätze angemeldet werden. Gelingt es einmal, die Patentirung der Hauptanmeldung zu erreichen, so würde durch die Zusatzpatente ein nicht mehr zu vernichtender Patentschutz erreicht sein. Durch derartige Verhältnisse könnte aber die Industrie ausserordentlich beeinträchtigt werden.

Wenn im Rahmen des jetzigen Patentgesetzes die Zusatzanmeldungen anders behandelt werden würden wie selbstständige Anmeldungen, so würde sich bald die Nothwendigkeit zeigen, im Nichtigkeitsverfahren das Vorliegen des Zusatzverhältnisses zu prüfen. Nach dem Gesetze ist eine derartige Prüfung nicht zulässig, so dass sich sehr bald im jetzigen Gesetze eine empfindliche Lücke zeigen müsste. Selbstverständlich würde auch im Prüfungsverfahren zwischen Anmelder und Patentamt ein lebhafter Kampf um das Zusatzverhältniss entstehen, der zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens gewiss nicht beitragen könnte.

Für die Entwicklung und Klärung des Erfindungsbegriffes würde die Zweitteilung ausserordentlich schädlich wirken müssen. Man müsste neben dem „Erfindungsbegriff“ noch einen „Zusatzerfindungsbegriff“ aufstellen, ohne dass sich jedoch irgend eine

Andeutung für die Erfordernisse des letzteren geben liesse. Es müsste doch auch für das Zusatzpatent noch irgend eine Beschränkung hinsichtlich des Zulässigen und des Zurückzuweisenden aufgestellt werden, da sonst als Zusatzanmeldung alle Neuerungen ohne jede Ausnahme patentirbar wären. Irgend eine Andeutung über die zu ziehenden Grenzen wird sich im Gesetz nicht geben lassen und das „freie Ermessen“ müsste nothwendiger Weise zur Willkür werden.

Sobald festgesetzt würde, dass für Zusatzanmeldungen geringere Anforderungen zu stellen sind als für selbstständige Anmeldungen, würde auch eine sehr einfache Art entstehen, um Vorveröffentlichungen, soweit sie in deutschen Patentschriften bestehen, unwirksam zu machen. Man würde nur nöthig haben, die fraglichen Patente zu erwerben und die neue Anmeldung als Zusatz anmelden. Gerade in denjenigen Fällen, die nach dem Gesetze grundsätzlich von der Patentirung ausgeschlossen werden sollen, wenn es sich nämlich um eine dem Fachmanne vorbehaltene technische Maassnahme handelt, würde die Patentirung nach dem Erwerbe des entgegengehaltenen Patentes am leichtesten zu erreichen sein. Dass ein derartiges Vorgehen in sehr vielen Fällen zur Entkräftigung von Anticipationen möglich sein würde, ist wohl einleuchtend.

Die angeblichen Nachtheile, welche in der Forderung einer Erfindung auch für Zusatzanmeldungen liegen sollen, sind übrigens grösstenteils nicht vorhanden. Es ist ein Irrthum, der allerdings oft begangen wird, dass man annimmt, die Zurückweisung einer Zusatzanmeldung auf Grund des schon veröffentlichten Hauptpatents bedeute, dass das zuletzt angemeldete Verfahren durch das ältere Patent nicht geschützt ist. In sehr vielen Fällen erfolgt die Zurückweisung der jüngeren Anmeldung vielmehr aus dem Grunde, weil der Inhalt der neuen Anmeldung bereits durch das Hauptpatent geschützt ist. Wenn unter diesen Umständen eine Zurückweisung der Neuerung erfolgt, so ist selbstverständlich nicht dem Concurrenten erlaubt, das zurückgewiesene Verfahren zu benutzen. Die durch folgerichtige Anwendung der Erfindungsforderung bewirkte Schädigung würde also höchstens eine Unsicherheit über den Ausgang einer etwaigen Verletzungsklage darstellen. Wenngleich dies häufig unangenehm sein kann, ist diese Unbequemlichkeit nicht derartig, um für die Folge etwa die Industrie überhaupt von der Entnahme von Patenten abzuhalten.

In vielen Fällen kann übrigens durch eine zweckentsprechende Abfassung der Pa-

tentschrift die Ausführung von Analogieverfahren ohne Eingriff in das Patent vermieden werden. So merkwürdig es auch erscheinen mag, so muss der aufmerksame Kritiker sehr häufig feststellen, dass die Patentschriften besonders mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Patentschutzes nicht mit der nothwendigen Sorgfalt abgefasst werden. In den meisten Fällen handelt es sich nicht darum, dass den Erfindern die nothwendige Zeit gefehlt hat, um die Erfindung vollkommen durchzuarbeiten. Es wurde der Inhalt der Anmeldung nur nicht genügend discutirt und deshalb eine Beschreibung aufgesetzt, welche die Erfindungsidee nicht völlig umfasste.

Gerade mit Rücksicht auf diejenigen Fälle, wo es sich um „bisher noch nicht verwendete, inzwischen leichter zugänglich gewordene oder auch neu aufgefundene Ersatzmittel“ handelt, gewinnt der Wortlaut der Patentschrift mit Rücksicht auf den Umfang des Schutzes eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit. Man darf jedenfalls nicht dem Gesetze dort einen Vorwurf machen, wo derselbe die Art, in welcher der Benutzer des Gesetzes dasselbe gebrauchte, zu treffen hat.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Prüfung der Zusatzanmeldungen mit Rücksicht auf die Patentfähigkeit nach dem deutschen Patentrecht gleich sein muss wie diejenige selbstständiger Anmeldungen und dass zu einer Abänderung kein Grund vorliegt, zumal eine verschiedenartige Behandlung nur schwere Schädigungen herbeiführen könnte.

8. Die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.

Von

Dr. jur. et phil. KloeppeL

Bekanntlich ist nach der am 29. Januar dieses Jahres im Reichstage regierungsseitig abgegebenen Erklärung der Beitritt des Deutschen Reiches zu der „Union internationale pour la protection de la propriété industrielle“ nur noch eine Frage der Zeit. Eine kurze Besprechung dieses Vertrags dürfte daher für die Leser dieser Zeitschrift nicht ohne Interesse sein.

Die ersten Anregungen zur Gründung dieser internationalen Union reichen bis zu dem 1873 gelegentlich der Weltausstellung zu Wien abgehaltenen Congress zurück. Auf dem während der Pariser Weltausstel-

lung 1878 abgehaltenen internationalen Congress für gewerblichen Rechtsschutz nahm der Plan bereits eine greifbare Gestalt an. Es wurde eine Commission zur Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs eingesetzt, die ihre Arbeiten so rasch erledigte, dass die französische Regierung bereits 1880 die Einladungen zu einer officiellen Conferenz der Vertreter der verschiedenen Staaten erlassen konnte, um über den von der Commission fertiggestellten Vertragsentwurf zu berathen.

Diese Conferenz wurde von 15 Staaten besucht. Auf derselben wurde der Text des Unionsvertrages endgültig festgestellt und der Vertrag selbst am 20. März 1883 von den Vertretern der folgenden 11 Staaten unterzeichnet: Schweiz, Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, Niederlande, Portugal, Salvador, Serbien. Der Vertrag wurde dann am 6. Juni 1884 von den einzelnen Regierungen ratificirt und trat am 6. Juli 1884 in Kraft.

Heute gehören der Union die folgenden Staaten an¹⁾:

I. In Europa:

1. Belgien,
2. Dänemark mit den Faroer-Inseln,
3. Frankreich mit Algerien und den Colonien,
4. Grossbritannien mit Neu-Seeland und Queenland,
5. Italien,
6. Niederlande mit Niederländisch-Indien, Surinam und Curaçao,
7. Norwegen,
8. Portugal mit den Azoren und Madeira,
9. Schweden,
10. Schweiz,
11. Serbien,
12. Spanien mit Cuba, Portorico und den Philippinen.

II. In Amerika:

13. Brasilien,
14. Domingo,
15. Vereinigte Staaten.

III. In Afrika:

16. Tunis.

Ferner hat Österreich seinen Beitritt bereits officiell der Schweizer Regierung angekündigt und wird derselbe erfolgen, sobald das österreichische Parlament den diesbezüglichen Beschluss gefasst hat. Ebenso wird voraussichtlich der Beitritt Ungarns demnächst stattfinden. Von europäischen Staaten stehen dann nur noch das Deutsche Reich und Russland ausserhalb der Union.

Solche Staaten, welche bisher noch nicht beigetreten sind, können sich jederzeit an

¹⁾ Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen 1898, 72.